

# Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,  
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,  
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de) - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

18

26.06.2023

## INHALTSVERZEICHNIS

- |    |   |    |   |
|----|---|----|---|
| 38 | Sitzung des Kreisausschusses  | 41 | Markt Marktrodach<br>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);<br>2. Änderung des Bebauungsplanes Gries II<br>u. a. zur Errichtung eines Getränkemarktes |
| 39 | Stadt Wallenfels<br>1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat<br>Wallenfels 2020  |    |   |
| 40 | Stadt Wallenfels<br>Außenbereichssatzung der Stadt Wallenfels gemäß<br>§ 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet „Vordere Mittlere<br>Schnaid“ |    |   |

11

38

### Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 03.07.2023, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

#### Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Ergänzung zum Vorratsbeschluss zur Auftragsvergabe bei Investitionsmaßnahmen 2023
- 3 Antrag von Kronach Creativ auf die Gewährung eines Kreiszuschusses
- 4 Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Kreiszuschüssen für denkmalpflegerische Maßnahmen
- 5 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2020 - 2026)
- 6 Unvorhergesehenes
- 7 Anfragen und Sonstiges

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Kronach, 15.06.2023  
Landratsamt

Stadt Wallenfels

39

### Bekanntmachung

#### 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Wallenfels 2020

Der Stadtrat der Stadt Wallenfels hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 (Tagesordnungspunkt 8 der öffentlichen Sitzung) die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Wallenfels 2020 beschlossen. Diese tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Wallenfels werden Satzungen und Verordnungen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kronach amtlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Wallenfels 2020 kann zudem auf der Homepage der Stadt Wallenfels ([www.wallenfels.de](http://www.wallenfels.de)) eingesehen werden.

Wallenfels, 20.06.2023  
Stadt Wallenfels

Jens Korn  
Erster Bürgermeister

Stadt Wallenfels

## **1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Wallenfels 2020**

Auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat der Stadt Wallenfels folgende Änderung der Geschäftsordnung:

### **§ 1 Änderung der Geschäftsordnung**

(1) § 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e) der Geschäftsordnung für den Stadtrat Wallenfels vom 11. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

„e) die Prüfung und Entscheidung, ob ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt Wallenfels besteht oder ausgeübt wird sowie die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen oder Nichtausüben eines Vorkaufsrechts.“

(2) Nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e) der Geschäftsordnung für den Stadtrat Wallenfels vom 11. Mai 2020 wird wie folgt neu eingefügt:

„f) die Prüfung und Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach § 145 BauGB.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in Kraft.

Wallenfels, 20. Juni 2023  
Stadt Wallenfels

Jens Korn  
Erster Bürgermeister

Stadt Wallenfels

40

## **Bekanntmachung**

### **Außenbereichssatzung der Stadt Wallenfels gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet „Vordere Mittlere Schnaid“**

Der Stadtrat der Stadt Wallenfels hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 (Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung) die Außenbereichssatzung der Stadt Wallenfels gemäß § 35 Abs. 6 für das Gebiet „Vordere Mittlere Schnaid“ beschlossen. Gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Wallenfels werden Satzungen und Verordnungen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kronach amtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung, die als Anlage zu dieser Bekanntmachung abgebildet ist, in Kraft. Sie kann zudem auf der Homepage der Stadt Wallenfels ([www.wallenfels.de](http://www.wallenfels.de)) eingesehen werden.

Die Außenbereichssatzung der Stadt Wallenfels nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet „Vordere Mittlere Schnaid“ mit Begründung kann auch bei der Stadt Wallenfels, Rathausgasse 1, 96346 Wallenfels, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wallenfels unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 43 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wallenfels, 20.06.2023  
Stadt Wallenfels

Jens Korn  
Erster Bürgermeister

Stadt Wallenfels

## **Außenbereichssatzung der Stadt Wallenfels nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet „Vordere Mittlere Schnaid“**

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zur Bebauungsplanung wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 19. Juni 2023 behandelt. Nach diesem Abwägungsbeschluss werden die Planungsunterlagen überarbeitet; eine verfahrensmäßige Abdeckung der Änderung ist nicht erforderlich.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Nr. 6), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22), sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Nr. 6) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. S. 1802), erlässt die Stadt Wallenfels folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Schnaid werden gemäß der im Plan Maßstab 1:1.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt; der Bereich umfasst Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke folgender Flur-Nummern der Gemarkung Schnaid:

92, 92/2, 93 TF (Straße), 93/3 (Zufahrt), 94, 94/1, 94/2, 94/3, 95, 95/3, 95/4, 95/5, 95/6, 97/2, 97/3, 97/4, 98/2, 100, 105/2, 106 TF (Straße), 106/2 (Straße), 110 TF, 117 TF, 119 TF, 115 TF, 115/1, 118 TF (Straße), 120, 120/2 TF, 120/4, 120/8, 120/9, 213 TF (Straße), 213/2, 213/5 TF (Straße), 213/6 (Straße).

Der Plan mit seinen weiteren Bestimmungen, gefertigt vom Ingenieurbüro IVS, in der Fassung vom 19. September 2022, geändert am 17. Januar 2023 und am 19. Juni 2023, ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung der in Satz 1 genannten Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder, dass sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wallenfels, 20. Juni 2023  
Stadt Wallenfels

Jens Korn  
Erster Bürgermeister

Markt Marktrodach **41**

### **Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplans Gries II u.a. zur Errichtung eines Getränkemarktes**

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB)**

Der Marktgemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 23.11.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans Gries II zur Errichtung eines Getränkemarktes sowie zur Umwandlung eines Gewerbegebietes in ein Mischgebiet und die damit verbundene 9. Änderung des

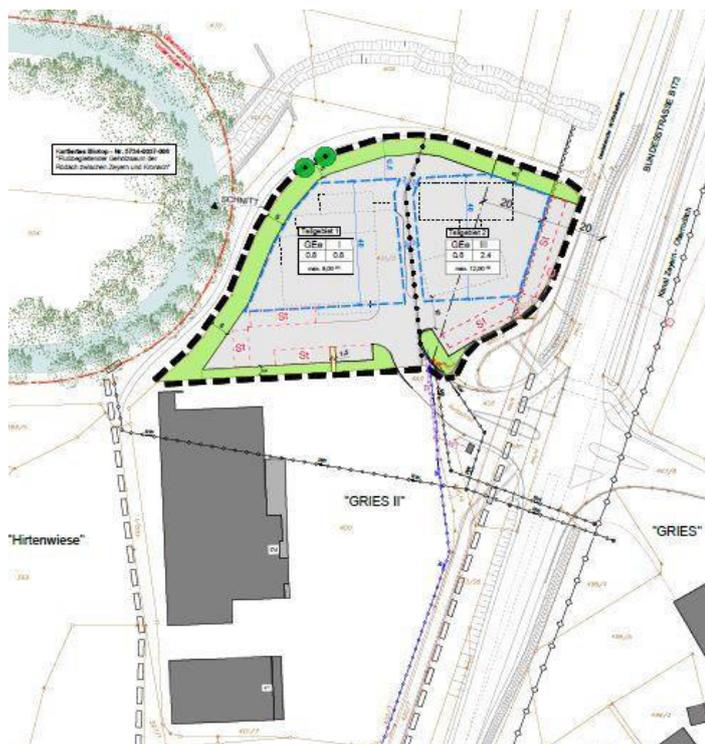
Flächennutzungsplanes. Während dem Zeitraum vom 20.02. bis 20.03.2023 wurde die Frühzeitige Beteiligung der Bürger, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In seiner Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.06.2023 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und gewürdigt. Nachdem sich mittlerweile der Planungssachverhalt geändert hat, ist die Ausweisung einer Teilfläche zu einem Mischgebiet hinfällig. Dadurch ergibt sich, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht mehr erforderlich ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften umfasst das Grundstück Fl.Nr. 401/2 der Gemarkung Oberrodach. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 6664 qm. Der Geltungsbereich ist aus dem Lageplanausschnitt ersichtlich.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen u. a. für die Errichtung eines Getränkemarktes geschaffen werden.

Lageplanausschnitt:



Der Bebauungsplan mit der Begründung in der Fassung vom 05.06.2023 liegt in der Zeit vom

**03.07.2023 bis 03.08.2023**

im Bauamt des Marktes Marktrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, Zimmer 12, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Weiterhin sind die Pläne auf der Internetseite des Marktes Marktrodach unter [www.marktrodach.de/rathaus/aktuelles](http://www.marktrodach.de/rathaus/aktuelles) einzusehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Marktrodach, den 26.06.2023

Norbert Gräbner  
Erster Bürgermeister

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat